

PRESSEINFORMATION

Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Landes Rheinland-Pfalz

Kommentar begründet von Dr. Hans de Clerck und Dr. Hermann Walter Schmidt, fortgeführt von Harald Pitzer, aktuell bearbeitet von Dr. Martina Baunack, Ministerialrätin im Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, und Andreas Geron, Bürgermeister und Diplom-Verwaltungswirt (FH).

32. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2021, 530 Seiten, 124,90 €.

Loseblattausgabe: Grundwerk 1.876 Seiten, DIN A 5, zwei Ordner, 79,00 € bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (199,00 € bei Einzelbezug).

Digitalausgabe: Lizenz für 1 – 3 Nutzer im Jahresabonnement 159,- € (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage.

ISBN 978-3-7922-0082-7 (Print)

ISBN 978-3-7922-0216-6 (Digital)

Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die 32. Ergänzungslieferung enthält eine vollständige Neubearbeitung der zentralen Vorschriften der §§ 4 und 5 POG hinsichtlich der Verantwortlichkeit im Gefahrenabwehrrecht. Einen besonderen Schwerpunkt stellen die unterschiedlichen Konstellationen der Rechtsnachfolge in die Polizei- und Ordnungspflicht dar. Gefahrenlagen aufgrund von atypischen Risiken, z. B. Naturereignissen, stellen die Behörden immer wieder vor die Frage, ob der Eigentümer zur Gefahrenabwehr und/oder zur Kostentragung herangezogen werden kann. Die Neukommentierung des § 5 POG gibt auf Basis der aktuellen Rechtsprechung verlässliche Antworten.

§ 7 POG liegt nun ebenfalls in einer neu gefassten Kommentierung vor.

Die Umstellung auf die Neufassung des POG in der Fassung vom 23. September 2020 wird fortgesetzt – u.a. mit der Lieferung einer aktualisierten Kommentierung zu § 1 POG und § 87 POG. In der Kommentierung zu § 1 POG wird der Grundrechtsteil auf den Stand der Rechtsprechung von Dezember 2020 gebracht. Die Kommentierung der zentralen Entschädigungsvorschrift des § 87 POG (§ 68 POG a. F.) wurde überarbeitet. Hier ist insbesondere auf die ausführliche Darstellung des Themenkreises der Entschädigungsansprüche im Hinblick auf Maßnahmen in Zusammenhang mit der Coronapandemie hinzuweisen.

Die umfassende Neubearbeitung der Kommentierung wird mit den nächsten Ergänzungslieferungen weiter zügig vorangetrieben. Da durch die aufgrund der Novellierung erforderliche Neukommentierung der Umfang des Werks anwächst, erhält das Loseblattwerk mit dieser Ergänzungslieferung einen zweiten Ordner.